

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 17.11.2020

Sitzungstag: Dienstag, den 17.11.2020 von 19:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

<b>Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt</b>	
<b>Anwesend</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Vorsitzender</b>	
<b>1. Bgm. Grün, Thomas</b>	
<b>Schriftführer</b>	
<b>VR Hofmann, Thomas</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Helmstetter, Matthias</b>	
<b>3. Bgm. Eck, Max-Josef</b>	
<b>GR Sturm, Christian</b>	
<b>GR Balles, Gerhard</b>	
<b>GR Elbert, Klaus</b>	
<b>GR Neuberger, Burkhard</b>	
<b>GR Friedl, Heike</b>	
<b>GR Krommer, Marianne</b>	
<b>GR Mai, Dennis</b>	
<b>GR Neuberger, Peter</b>	
<b>GR Braun, Dieter</b>	
<b>GR Reinfurt, Holger</b>	
<b>GR Rose, David</b>	
<b>2. Bgm. Neuberger, Bernd</b>	
<b>Abwesend</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Abb, Claudia</b>	entschuldigt
<b>GR Reinmuth, Jörg</b>	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020**
2. **Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Grenzgarage, Michael-Breunig-Straße 15**
3. **Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Königsberger Straße 34**
4. **Bauantrag für die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses durch Aufstockung und Errichtung eines Carports, Ringstraße 9**
5. **Bauantrag für den Neubau eines Betriebsgebäudes und Teilabbruch einer Scheune, Freudenberger Straße 7**
6. **Bauantrag für den Neubau einer "Non-Food" Verkaufsfläche, Am Stadtweg 3**
7. **Bauantrag auf Errichtung bzw. Änderung von Werbeanlagen am Grundstück Am Stadtweg 3**
8. **Sanierung Grund- und Mittelschule; Anpassung und Ergänzung des Förderantrages**
9. **Sanierung der Rad- und Fußwegbrücke im Bereich Gartengelände; Auftragsvergabe zur Beschaffung und Errichtung einer neuen Brücke**
10. **Antrag des Vereinsbeauftragten und 3. Bürgermeisters Max-Josef Eck auf Unterstützung der Vereine während der Corona-Pandemie**
11. **Informationen des Bürgermeisters**
  - 11.1. **Wegeleitsystem**
  - 11.2. **Ausbau Höckerlein**
  - 11.3. **Abhaltung der Ideenwerkstatt**
  - 11.4. **Neugestaltung des Kreisels an der Umgehungsstraße (Ortseingang)**
  - 11.5. **Hundehalter im Mainvorland**
12. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
13. **Anfragen aus der Bürgerschaft**
  - 13.1. **Bauantrag auf Neubau einer Non-Food Verkaufsfläche, Am Stadtweg 3**
  - 13.2. **Hinweis an Bauherren**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße

Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## Öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b><u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020</u></b>
-----------	---

2. Bgm. Neuberger beglückwünschte im Namen aller Gemeinderäte Herrn Bgm. Thomas Grün und seine Frau Mireille zur Silberhochzeit.

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

<b>2.</b>	<b><u>Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Grenzgarage, Michael-Breunig-Straße 15</u></b>
-----------	---

Ein Bauherr stellt eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Grenzgarage in der Michael-Breunig-Straße 15, Fl. Nr. 4250/3.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Höhenbahnweg“.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass die Garage von der Straße aus betrachtet an der rechten Grundstücksgrenze errichtet wird. Entsprechend sind auch die baulichen Anordnungen von Stellplätzen und Zufahrten im öffentlichen Verkehrsgrund errichtet.

Der Bauherr ist jedoch auch Eigentümer des Grundstücks Michael-Breunig-Str. 17. Dieses soll in die gemeinsame Gartengestaltung mit einbezogen werden, was eine Versetzung der Garage auf die andere Grundstücksseite erforderlich machen würde.

Die Grenzgarage soll demnach nicht an der vorgesehenen Seite errichtet werden, sondern an der linksseitigen Grenze zum Nachbarn Michael-Breunig-Str. 13. Hierfür wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt. Der betroffene Nachbar ist mit der geplanten Änderung einverstanden und hat die Bauvoranfrage unterschrieben.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, zumal die Garage an die vorhandene Garage des Nachbargrundstücks angebaut wird.

Vom Bauwerber sind jedoch auf eigene Kosten die notwendigen baulichen Maßnahmen und Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum durch Verlegung der Grundstückszufahrt sowie Änderung der Parkplatzanordnung vorzunehmen. Die Herstellung bzw. bauliche Änderung hat durch eine Fachfirma nach Vorgabe des Marktes Bürgstadt zu erfolgen.

### **Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Der Markt Bürgstadt erteilt zum geplanten Bauvorhaben und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Höhenbahnweg“ das gemeindliche Einvernehmen.

Nach Rücksprache mit dem Markt Bürgstadt sind vom Bauwerber auf eigene Kosten alle erschließungsrelevanten baulichen Änderungen im öffentlichen Verkehrsgrund durchzuführen.

<b>3.</b>	<b><u>Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Königsberger Straße 34</u></b>
-----------	---

Das Bauvorhaben liegt in der Königsberger Straße 34, Fl. Nr. 3651/70 und beinhaltet den Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie die Errichtung einer Garage.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krieggärten“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Großteils eingehalten.

Lediglich drei der vier Stellplätze werden straßenseitig außerhalb der Baugrenze errichtet. Hierzu ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krieggärten“ notwendig.

Vom Bauherrn wird vorgebracht, dass aufgrund der Topographie des Geländes es nicht sinnvoll wäre, die übrigen Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu planen. Es würde unnötig hoher Aufwand entstehen und ein Großteil des Grundstücks müsste versiegelt werden. Daher soll die Privatfläche vor dem Haus für die Anlage von Stellplätzen genutzt werden.

Aus städtebaulicher Sicht fügt sich das Vorhaben trotz der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Umgebung ein, da auch bereits bei den Nachbargrundstücken die Stellplätze vor dem Haus und somit außerhalb der Baugrenze liegen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

**Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>4.</b>	<b><u>Bauantrag für die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses durch Aufstockung und Errichtung eines Carports, Ringstraße 9</u></b>
-----------	---

Das Bauvorhaben liegt in der Ringstraße 9, Fl. Nr. 5941/1 und beinhaltet die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Gebäudeaufstockung und Errichtung eines Carports.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sand - östlicher Abschluss“.

Festgesetzt ist in diesem Bereich eine Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen als E+D, ausgeführt werden sollen jedoch 2 Vollgeschosse mit E+1. Hierdurch ändert sich auch die festgesetzte Wandhöhe von 2,80 m auf 5,53 m. Bei vergleichbaren zweigeschossigen Gebäuden in diesem Bereich ist diese auf 5,50 m festgesetzt.

Die Dachneigung ist im Bebauungsplan bei E+D zwischen 48-50° festgesetzt, bei zweigeschossigen Gebäuden 25-30°. Ausgeführt werden sollen 30°.

Die neue Firsthöhe nimmt jedoch in etwa die gleiche Höhe ein, wie die bisherige Ausführung.

Der Carport soll an der Grundstücksgrenze zum Nachbaranwesen Ringstraße 7 errichtet werden und kommt außerhalb der Baugrenze zur Ausführung. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Vom Bauherrn wird vorgebracht, dass die Erweiterung des Einfamilienhauses durch Aufstockung zur Wohnraumschaffung genutzt wird.

Aus städtebaulicher Sicht fügt sich das Vorhaben trotz der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Umgebung ein, da bereits in der Umgebung bei einigen Anwesen eine Aufstockung vorgenommen wurde.

**Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>5.</b>	<b><u>Bauantrag für den Neubau eines Betriebsgebäudes und Teilabbruch einer Scheune, Freudenberger Straße 7</u></b>
-----------	---

Das Bauvorhaben sieht den Neubau eines Betriebsgebäudes sowie einen Teilabbruch der bestehenden Scheune im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Freudenberger Str. 7 vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Es wird eine Befreiung entgegen den Festsetzungen der Gestaltungssatzung in Bezug auf die Dachneigung und der Dacheindeckung beantragt.

In Bezug auf die Dachneigung sind bei Bauten die Dächer der Hauptgebäude als steile Satteldächer mit einer Neigung von 41° bis 52° auszubilden. Bei Nebengebäuden geringer Tiefe (bis maximal 6 m) sind auch Pultdächer mit mindestens 15° Dachneigung zulässig. Beim vorliegenden Bauvorhaben wird eine Dachneigung von 25° beantragt. Als Grund wird hier aufgeführt, dass das Betriebsgebäude im rückwärtigen Bereich zwischen der Großen und der Kleinen Maingasse errichtet wird und daher nicht direkt von der Hauptdurchgangsstraße (Freudenberger Straße) zu sehen ist. Auch mainseitig, von der Umgehungsstraße aus, ist der überwiegende Teil der Dachflächen nicht unmittelbar einsehbar.

Gebäude sind mit ortstypischen Materialien einzudecken (Biberschwanz, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert). Für untergeordnete Nebengebäude, die von der Straße aus nicht unmittelbar einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn diese das Ortsbild nicht nachhaltig beeinflusst. Glänzende Materialien sind allgemein nicht zulässig.

Der Bauherr sieht vor, dass ISO-Dachpaneel in ortstypischer Farboptik zu gestalten. Es enthält ein mattes, in naturrot eingefärbtes Blechdach.

An der mainseitigen Gebäudewand ist die Anbringung einer knapp 9 qm großen flächenbündigen Werbeanlage vorgesehen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung keine Bedenken, da diese das Ortsbild nicht nachhaltig beeinflussen.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

<b>6.</b>	<b><u>Bauantrag für den Neubau einer "Non-Food" Verkaufsfläche, Am Stadtweg 3</u></b>
-----------	---

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Der Antrag beinhaltet den Neubau eines rechteckigen Gebäudekomplexes für ein „Non-Food-Geschäft“. Die Nennung der genauen Produktpalette ist für die baurechtliche Beurteilung ohne Belang.

Das Gebäude soll als eingeschossiger Baukörper mit Pultdach errichtet werden. Es findet eine Angleichung an die bereits auf dem Grundstück befindliche Bebauung statt, die ebenfalls nur eingeschossig ausgeführt ist. Somit ist eine Einbindung in die Gesamtsituation gegeben. Das Baugesuch entspricht den Bestimmungen des dort gültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Die erforderlichen Abstandsflächen und auch die zulässige Grund- und Geschossflächenzahl ist eingehalten.

Die Stellplätze werden im Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung des Marktes Bürgstadt vom April 2018 berechnet. Für Läden, Waren- und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben werden jeweils 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche gefordert. Die Verkaufsfläche beträgt auf dem gesamten Grundstück insgesamt 2.086,09 m<sup>2</sup>. Demnach werden insgesamt 60 Stellplätze benötigt, 78 werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Stellplätze haben eine Breite von 2,70 m.

Weitere bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Grün informierte, dass die Nachbarbeteiligung wunschgemäß durch die Verwaltung vorgenommen und diese schriftlich über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurden. Hierauf gingen einige nahezu gleichlautende Widersprüche bei der Verwaltung ein. Er wies daraufhin, dass diese nur so beurteilt werden können, als ob lediglich die Unterschrift vom Bauantrag nicht geleistet worden wäre.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung durch das Landratsamt, bei der auch immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden, alle direkten Nachbarn, die ihre Unterschrift verwehrt haben, einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Landratsamt erhalten werden.

Bgm. Grün betonte nochmals, dass sich der Bauwerber aus gemeindlicher Sicht, an den vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplanes hält und dementsprechend ein gewerblich genutztes Gebäude errichten kann. Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Verfahren detailliert geprüft.

**Beschluss: Ja 11 Nein 4**

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>7.</b>	<b><u>Bauantrag auf Errichtung bzw. Änderung von Werbeanlagen am Grundstück Am Stadtweg 3</u></b>
-----------	---

Das Bauvorhaben der Rewe Markt GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Der Antrag beinhaltet die Errichtung bzw. Änderung von Werbeanlagen, Am Stadtweg 3, Fl. Nr. 5660/8.

An den Giebelseiten, Norden und Süden soll jeweils ein Werbeschild mit der Aufschrift „REWE GETRÄNKEMART“ und den Maßen 450 cm x 160 cm angebracht werden. Am oberen Ende des Grundstückes Fl. Nr. 5660/8, Richtung Miltenberger Straße soll eine beidseitige Einfahrtstele mit den Maßen 348 cm x 150 cm x 30 cm aufgestellt werden. Weitere Werbeanlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Der Bauherr beantragt zudem außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze an der Grundstücksgrenze Am Stadtweg/Rossmann einen 195 cm x 195 cm großen Werbepylon (Gesamthöhe 6 m) zu errichten. Für diesen Korpus wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ benötigt.

Aus städtebaulicher Sicht besteht gegen die notwendige Befreiung, hinsichtlich der Aufstellung des Werbepylonen außerhalb der Baugrenze keine Bedenken.

**Beschluss: Ja 14 Nein 1**

Der Markt Bürgstadt erteilt zum geplanten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ das gemeindliche Einvernehmen.

<b>8.</b>	<b><u>Sanierung Grund- und Mittelschule; Anpassung und Ergänzung des Förderantrages</u></b>
-----------	---

Bereits in der Sitzung am 13.11.2018 wurde dem Planungsentwurf mit Kostenberechnung zur Generalsanierung an der Grund- und Mittelschule Bürgstadt zugestimmt und auf dieser Planungsgrundlage und Kostenberechnung der Förderantrag nach Art. 10 FAG bei der Regierung von Unterfranken gestellt.

Die Kostenberechnung belief sich im November 2018 auf insgesamt 14,216 Mio. €. Die Förderzusage der Regierung geht auf dieser Kostengrundlage aktuell von förderfähigen Kosten in Höhe von 12.157.569 € aus.

Ein Bewilligungsbescheid bzw. Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegen derzeit noch nicht vor, weshalb noch Ergänzungen bzw. Anpassungen des Fördervolumens möglich sind.

Da die Kostenberechnung des derzeitigen Förderantrags aus dem Sommer 2018 stammt, wird mit Stand November 2020 auf die komplette Kostenberechnung aufgrund

zwischenzeitlich gestiegener Preise im Bausektor eine Baupreisindexanpassung von 8% angemeldet. Dies entspricht einer Kostenerhöhung von 1.137.320,93 €.

Zusätzlich sollen folgende Kostenänderungen aufgrund von notwendiger Ergänzungs- bzw. Änderungsplanungen an die Förderstelle gemeldet werden.

#### Lüftungsanlage:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 wurde nicht zuletzt auch wegen der Coronakrise nochmals das ursprüngliche Lüftungskonzept neu beraten und beschlossen. Da die Überarbeitung und Neuausrichtung der Lüftungsanlage Auswirkung auf das Lüftungskonzept, die Lüftungsplanung sowie die Kosten hat, stellt das IB Etienne / Sattes einen neuen Förderantrag im Bereich der HLS-Planung mit allen notwendigen Unterlagen.

Die Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Planungen belaufen sich hierfür auf 253.348,19 € brutto.

#### Stromversorgung:

Nach Rücksprache zwischen dem Energieversorger (EMB) und dem beauftragten Fachingenieurbüro Leidenbauer ist auf Grund der Leitungsführung bzw. Leitungsdimensionierung ein Trafohaus auf dem Schulgelände notwendig, um die notwendige Strommenge für die Schule gewährleisten zu können. Dieser Trafo wird im Grundstücksbereich zur Jahnstraße im Anschluss an den neu geplanten Verwaltungsbau errichtet.

Hierfür belaufen sich die Mehrkosten auf 74.701,43 € brutto.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Montage und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, zum schulischen Eigenverbrauch von erzeugtem Strom beraten. Ergebnis hiervon war, dass aus verschiedenen Gründen hiervon abgeraten wird. Wegen der in Relation zum Aufwand geringen Grundlast beim Stromverbrauch bzw. durch den hohen technischen Aufwand mit Batteriespeicher, etc. und den damit verbundenen Folgekosten für mögliche Reparaturen und notwendigen Akkutausch nach ca. 8-10 Jahren, kann der selbsterzeugte Strom nur begrenzt selbst verbraucht werden, da bei Schulen von einem verhältnismäßig großen Zeitraum auszugehen ist, in dem die Räumlichkeiten kaum bzw. nicht genutzt werden (Wochenende, Ferien,...) und somit in Relation kaum Eigenverbrauch gegeben ist.

Aus ökologischen Gedanken wird jedoch vorgeschlagen, die Dachflächen vom Bau 3 (Bau 1 und Bau 2 sind statisch nur bedingt nutzbar) ggf. an den örtlichen Energieversorger zu verpachten, die dort in Eigenregie zur Netzeinspeisung eine Photovoltaikanlage mit ca. 50 kW betreiben können. Diese Verpachtungsmöglichkeit wäre unabhängig von der Sanierungsmaßnahme der Schule und eigenständig zu vereinbaren.

#### Bauliche Änderungsplanung:

Gegenüber den ursprünglichen Planungen werden zusätzlich Mehrkosten auf Grund von Umplanungen und Unvorhergesehenem angemeldet, die sich erst nach der detaillierten Werkplanung ergaben.

Im Zuge der statischen Berechnung für die Baumaßnahme der Mensa (BA IV) und der davor geplanten Terrasse in Richtung Kirche, wurde vom Statiker festgestellt, dass die vorhandene Sandsteinwand zur Schulstraße nicht die notwendige Standsicherheit bezüglich der Terrasse aufweist.

Auf Grund dieser Tatsache wurde eine Umplanung besprochen, bei der die notwendige Terrasse vor der Mensa nach Abgrabung durch einen Stahlbau hergestellt werden kann, so dass sich unter der Terrasse zusätzlich noch ein notwendiger Raum für einen Fahrradkeller für die Schule realisieren lässt.

Weiterer Vorteil dieser Planung ist, dass die Küche bzw. der Mensabetrieb (derzeit ca. 80 Essen schultäglich) über die Schulstraße angeliefert werden könnte und nicht über den Schulhof von der Jahnstraße kommend.

Die Mehrkosten für diese Umplanung betragen 75.000,00 € brutto.

Zudem wurde in der Kostenberechnung des ursprünglichen Förderantrags für einen notwendigen Verbau an der Jahnstraße zur Herstellung des Verwaltungsgebäudes 6.000 € netto angesetzt. Nach Angebotsanfragen dürften sich die Mehrkosten (Tiefbaukosten) für den notwendigen Verbau jedoch mit ca. 60.000 € brutto berechnen.

**Zusammenfassung der Kostenanpassung / -mehring:**

8% Baupreisindexanpassung:	1.137.320,93 € brutto
Umplanung neue Anlieferung:	75.000,00 € brutto
Verbau an der Jahnstraße	60.000,00 € brutto
Elektro (Trafostation):	74.701,43 € brutto
HLS (Mehrkosten Lüftung):	253.348,19 € brutto
Nebenkosten (20 %):	92.609,94 € brutto

Kostenanpassung / -mehring gesamt: **1.692.980,49 € brutto**

Die Mehrkosten sind größtenteils förderfähig nach Art. 10 FAG.

Hierdurch erhöhen sich die beantragten Kosten von 14,216 € auf brutto 15.909.492,15 €, die größtenteils auch förderfähig anerkannt werden!

Dadurch können die bei der Finanzierung beteiligten Kommunen Collenberg, Eichenbühl und Neunkirchen auch mit höheren Fördergeldern gegenüber dem ursprünglich durch die Regierung angekündigten Betrag rechnen. Eine Information an die Kommunen zur Kostenanpassung ist bereits erfolgt!

Auf Nachfrage von GR Helmstetter wurde informiert, dass sich hierdurch der alleine vom Markt Bürgstadt zu tragende Eigenanteil an den Gesamtkosten um gut 500.000 € auf insgesamt ca. 4.2 Mio. € erhöht.

Ein Gemeinderat wollte wissen, wo genau die Trafostation auf dem Schulgrundstück errichtet wird. Hierzu führte Architekt Eck aus, dass der Standort noch nicht metergenau feststeht, sich jedoch im Bereich zwischen Bau II und Bau III zur Jahnstraße hin bewegen wird. Genauere Absprachen sind gerade mit der EMB im Gange.

**Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Der Gemeinderat nimmt von den obigen Ausführungen Kenntnis und stimmt der Erhöhung des ursprünglichen Förderantrags 2018 zur Sanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt auf insgesamt 15.909.492,15 € zu.

Auf dieser Grundlage wird ein angepasster Förderantrag gem. Art 10 FAG gestellt.

<b>9.</b>	<b>Sanierung der Rad- und Fußwegbrücke im Bereich Gartengelände; Auftragsvergabe zur Beschaffung und Errichtung einer neuen Brücke</b>
-----------	--

Die Verwaltung hat aufgrund des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2020 4 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Um vergleichbare Angebote zu erhalten wurde von der Verwaltung ein „Lastenheft“ zusammengestellt, welches die Eckdaten für die Ausführung enthält.

1. Brückenbauart:  
Fachwerktrögbrücke mit Aluminiumhohlprofilen, 5kN/m<sup>2</sup>, DIN 1055 Teil 3 (06.71) und gemäß DIN EN 1999-1-1 und DIN 1991-2 einschließlich NA geregelt und nach DIN EN 1090 gefertigt.
2. 1 Auflager Lose (incl. Schmutzabdeckung)
3. 1 Auflager Fest (incl. Schmutzabdeckung)
4. Wetterbeständige und Offshore geeignete Epoxidbeschichtung bestehend aus Grundierung, Farbton nach gewünschtem RAL-Ton, mit Anti-Graffitienschutz
5. Geländer:  
1,20 Meter mit vertikalem Alu-Füllstab 40 x 20 mm Lärchenholz als Füllstabgeländer, alternativ
6. Werkstoff:  
EN AW-6082-T6; 6106 T6 für tragende Konstruktion
7. Begehbelag:  
Hohlfachprofil Bauhöhe 50 oder 80 mm als Profilverbund geschweißt, Werkstoff AlMgSi 0,5 F 22 GFK - Glasfaser verstärkter Kunststoff, Anlieferung bauseits
8. Beschichtung:  
Geräuschkämmende und rutschfeste Kunstharzbeschichtung  
Einstreuung mit Quarzsand oder Hartgesteinskörnung  
Abstreuerung je nach R-Klasse 0,5 - 1,0 mm = R 11 alternativ 1,0 - 2,0 mm = R 12/13  
für besondere Anforderungen an die Griffigkeit, Haltbarkeit und Optik. Frost und Tausalz - beständig, UV-beständig mit Kopfversiegelung (transparent)  
Prüfzeugnis über die Rutschhemmung:  
BGIA (Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz)

Von den aufgeforderten Firmen sind für die Auftragsvergabe zur Beschaffung und Errichtung einer neuen Brücke in Aluminiumbauweise drei wertbare Angebote eingegangen. Die Nettopreise sind mit Nutzung der vorhandenen GFK Profile angegeben.

- |  |             |
|--|-------------|
| - Fa. Glück GmbH, 78234 Engen – Welschingen    | 49.433,50 € |
| - Fa. Altec Aluminiumtechnik GmbH, 56727 Mayen | 49.950,00 € |
| - Fa. Atelier Sieffert, 67760 Gamsheim, France | 52.852,00 € |

Die Preise beinhalten Lieferung und Aufbau vor Ort, Krankkosten sind bauseitige Kosten. Die Lieferzeiten betragen 6-10 Wochen nach technischer Klärung. Die optionale Lackierung der Brückenunterseite schlägt mit ca. 3.800,00 € netto zu Buche. Nach Auftragsvergabe werden vom Auftragnehmer die Konstruktions- und Ausführungsunterlagen erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Spätestens dann müssen Farbe und Füllstabsmaterial festgelegt werden. Nach der Freigabe durch den Bauherrn erfolgt die Produktion und Lieferung.

Anhand von Bildern stellte Bgm. Grün verschiedene optische Ausführungsvarianten einer Aluminiumbrücke vor. Die Entscheidung zur Farbgebung und optischen Gestaltung ist nach Vorliegen der detaillierten Konstruktions- und Ausführungsunterlagen vom Gemeinderat festzulegen.

Ein Gemeinderat fragte nach, inwieweit die Fördersituation geklärt wurde. Seiner Meinung nach könnte hier ein Programm für Radwege, die an „Bundes- und Staatsstraßen anliegen“ passen. Dieses erlaubt seiner Meinung nach Fördergelder bis zu 80 % der Neubaukosten. GR Balles monierte ebenfalls warum hier scheinbar keine Antragstellung und Prüfung erfolgte.

Bgm. Grün erklärte, dass dieses Programm nicht im Detail geprüft wurde, man jedoch auch erst seit der letzten Sitzung beschlussmäßig weiß, dass die Brücke überhaupt neu errichtet wird. Zudem hätte hierfür seines Wissens nach spätestens Ende September die Antragstellung erfolgen müssen, ohne dass feststeht ob man überhaupt darunterfällt. Allerdings wurde das Brückenprojekt sowieso bereits im Förderprogramm für Radwegbau des Landkreises mit einer Förderhöhe von 35 % der Kosten aufgenommen. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang bat ein Gemeinderat darum, aufgrund der doch zwischenzeitlich unterschiedlichen Kostenentwicklungen von einzelnen Haushaltsansätzen, in einer der nächsten Sitzungen um einen Zwischenbericht zum Haushalt 2020.

Herr Hofmann informierte, dass dieser bereits geplant ist, man jedoch zunächst die bescheidmäßige Mitteilung zur Höhe der staatlichen Unterstützungsleistungen aufgrund des verringerten Gewerbesteueraufkommens im Haushaltsjahr 2020 abwarten möchte. Es wird davon ausgegangen, dass in der ersten Januarsitzung der Bericht gegeben werden kann.

### **Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Als Ersatz für die Fuß- und Radwegbrücke im Bereich Gartengelände wird der Auftrag für die Lieferung und Montage einer Aluminiumbrücke an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Glück, Engen-Welschingen zum Preis von 49.433,50 vergeben.

<b>10.</b>	<b><u>Antrag des Vereinsbeauftragten und 3. Bürgermeisters Max-Josef Eck auf Unterstützung der Vereine während der Corona-Pandemie</u></b>
------------	--

Mit Schreiben vom 11.11.2020 stellte der Vereinsbeauftragte und 3. Bürgermeister Max-Josef Eck einen Antrag zur Unterstützung der Bürgstadter Vereine während der Coronapandemie.

Folgendes wurde dabei ausgeführt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Entwicklung der Corona-Pandemie zeigt, dass wir noch lange mit den jetzigen Regeln und Einschränkungen zurechtkommen müssen. Seit Mitte März ist das Vereinsleben und die Jugendarbeit der Vereine in der Gemeinde zum Erliegen gekommen. Das Bürgstadter Vereinsleben ist eine wichtige Stütze in unserem Ort und auch die meisten und wichtigsten Einnahmequellen der Vereine sind versiegt. So wurden alle Feste und vereinsinternen Veranstaltungen abgesagt, z.B. das Straßen- und Hoffest. Auch Konzerte, Aufführungen sowie ein Regelspielbetrieb im Sport fanden nicht statt.

Wichtige finanzielle Einnahmen sind weggebrochen und laufende Kosten im Bereich der Vereinsheimunterhaltung und auch die Jugendarbeit mit Kosten für Trainer/Betreuer etc. sind für die Vereine aufzubringen.

Deshalb schlage ich vor, die derzeitige Regelung zur Nutzung der Mittelmühle um eine mietfreie Veranstaltung von diesem Jahr auch ins nächste Jahr mitzunehmen. So können bei Lockerungen evtl. von den Vereinen 2 Veranstaltungen im nächsten Jahr ohne Kosten in der Mittelmühle stattfinden.

Desweiteren schlage ich vor, die jetzt anstehenden Auszahlung der Jugendförderung mit dem Ansatz im Haushaltsplan für das Straßen- und Hoffest 2020 (10 Tsd. Euro) einmalig zu erhöhen, da dieser dieses Jahr nicht benötigt wurde.

Ebenso werden Fördergelder vom Freistaat Bayern bzw. vom Bund den Vereinen zur Verfügung gestellt. Hierbei bitte ich, wenn nötig, die Vereine bei Antragsstellung und Einholung der Fördergelder bei den Formalitäten zu unterstützen.

Ich beantrage allen Vereinen zur Abhaltung von notwendigen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Einhaltung der Abstandsregeln kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Max-Josef Eck  
Vereinsbeauftragter / 3. Bürgermeister“

Ein Gemeinderat erachtete den Antrag grundsätzlich für gut und sprach sich auch für die vorgeschlagene Nutzungsregelung der gemeindlichen Einrichtungen durch örtliche Vereine aus. Kritischer sah er, dass die Gelder von ca. 10.000 € nicht nur in Abhängigkeit der Jugendarbeit auf die Vereine verteilt werden sollten, da unter den betroffenen Vereinen auch solche sind, die zwar strukturell wenig Jugendarbeit betreiben, jedoch für das Gesellschaftsleben in Bürgstadt sehr wichtig sind. Auch diese hatten coronabedingt finanzielle Einbußen. Er schlug vor, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen, jedoch in kleinerer Runde nochmals über die genaue Verteilungsregelung zu beraten.

3. Bgm. Eck erklärte, dass die Beratung in kleinerer Runde durchaus gerechtfertigt ist. Ergänzend wünschte er, dass sich der ursprüngliche „Corona-Arbeitskreis“ nochmals Gedanken über denkbare Aktionen in der Vorweihnachtszeit und darüber hinaus machen könnte.

Ein Gemeinderat befand den Antrag ebenfalls für gut und würde die Ausweitung auf eine weitere kostenfreie Nutzung auch noch für das Jahr 2022 vorsehen, da er vermutet, dass zumindest am Jahresbeginn 2021 noch nicht viele Veranstaltungen stattfinden werden.

### **Beschluss: Ja 15 Nein 0**

Dem Antrag vom Vereinsbeauftragten und 3. Bgm. Max-Josef Eck auf Unterstützung der Vereine während der Corona-Pandemie wird grundsätzlich zugestimmt. Die Bürgstadter Ortsvereine erhalten einmalig die Möglichkeit entweder im Jahr 2021 oder 2022 die Mittelmühle auch für einen zweiten Tag mietfrei nutzen zu können. Zudem werden 2021 auf Wunsch die gemeindlichen Einrichtungen für Generalversammlungen und Vorstandssitzungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Aufteilung des zusätzlich zur Verfügung gestellten Betrages von 10.000 € auf die Vereine wird zugestimmt. Die Verteilungsregelung wird im kleineren Kreis aus Vereinsbeauftragtem, Jugendbeauftragtem und Verwaltung beraten und von diesen festgelegt.

<b>11.</b>	<b>Informationen des Bürgermeisters</b>
------------	---

<b>11.1.</b>	<b>Wegeleitsystem</b>
--------------	-----------------------

Bgm. Grün informierte, dass schon länger eine Firma zur Umsetzung und Montage des neuen Wegeleitsystems beauftragt ist. Diese teilte jedoch kürzlich mit, dass sich aufgrund fehlenden Materials und personeller Ausfälle die Auftragsbearbeitung verzögert und erst im März/April 2021 begonnen werden kann.

### **11.2. Ausbau Höckerlein**

Bgm. Grün teilte mit, dass die beauftragte Firma auch hier Probleme hat Material und Personal beizubringen. Der Beginn der Baumaßnahme ist jedoch für diese Woche versprochen.

### **11.3. Abhaltung der Ideenwerkstatt**

Bgm. Grün teilte mit, dass aufgrund der Corona-Pandemie zunächst auf die Abhaltung der „Ideenwerkstatt“ verzichtet werden muss. Sobald es die Situation wieder zulässt, wird er hierfür eine Veranstaltung terminieren.

### **11.4. Neugestaltung des Kreisels an der Umgehungsstraße (Ortseingang)**

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.03.2013 wurde im Frühjahr 2013 die Umgestaltung der Kreisverkehrsanlage von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes vorgenommen.

Sämtliche Rosen wurden entfernt, ganzflächig Geotextil aufgelegt und die gesamte Fläche mit Sandsteinkies bedeckt. Weiterhin wurden Eiben-Kugeln in Dreier-Gruppen gepflanzt. Die aktuelle Ausführungsvariante ist inzwischen vom Pflegeaufwand als sehr intensiv zu bezeichnen. Ein häufiges Unkraut-Jäten durch die Bauhofmitarbeiter ist erforderlich, um ein einigermaßen ordentliches Erscheinungsbild zu hinterlassen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kiesel neu und vor allem attraktiver zu gestalten. Im Sinne der Biodiversität wäre es denkbar, die Kreisinnenfläche mit mehrjährigen, winterharten Stauden zu bepflanzen. Hierzu wäre im Vorfeld der vorhandene Sandsteinkies zu entfernen. Eine mögliche Umgestaltung ist im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Grundsätzlich steht die Verkehrssicherheit im Vordergrund. Es dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen werden, die Verkehrsteilnehmern gefährlich werden können.

Unter Einhaltung der Vorgaben hat die Sachgebietsleiterin beim Staatlichen Bauamt bereits ihr Einvernehmen signalisiert.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung zur geplanten Neugestaltung. Nach Ausarbeitung eines Gestaltungs- und Pflanzplanes sowie einer Kostenschätzung werden die Informationen dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

### **11.5. Hundehalter im Mainvorland**

Bgm. Grün informierte über einen Vorfall zwischen Hundehalter und Spaziergänger (Sportler) im Mainvorland, der auch zu einem Polizeieinsatz führte. In diesem Zusammenhang wies er daraufhin, dass die Verwaltung wegen nicht angeleinter Hunde angesprochen wurde und

appellierte an die Hundehalter, in diesem sensiblen Bereich, in dem viele Personen unterwegs sind, die Hunde an die Leine zu nehmen. Er wünschte gegenseitige Rücksichtnahme von Hundehaltern und Spaziergängern. Angeregt wurde auch, das Leinengebot auf die Weinberge auszudehnen.

## **12. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**

**-entfällt-**

## **13. Anfragen aus der Bürgerschaft**

### **13.1. Bauantrag auf Neubau einer Non-Food Verkaufsfläche, Am Stadtweg 3**

Eine Anwohnerin vom Am Stadtweg 5 meldete sich zu Wort und monierte den geplanten Neubau am Nachbargrundstück Am Stadtweg 3 aufgrund der zu erwartenden Belästigungen.

Insbesondere sprach sie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen an und befand, dass sich diese mit der spiegelverkehrten Anordnung des Gebäudes auf der anderen Grundstücksseite erträglicher gestalten lässt.

Eine weitere Anwohnerin ergänzte, dass kürzlich nächtlicher LKW Betrieb auf dem Grundstück für Ruhestörung sorgte.

Bgm. Grün teilte mit, dass in konkreten Belästigungsfällen durchaus die Polizei verständigt werden kann. Weiterhin versprach er, den Bauherrn auf eine mögliche Umplanung des Gebäudestandortes anzusprechen, wies jedoch gleichzeitig daraufhin, dass hierauf kein Anspruch besteht.

### **13.2. Hinweis an Bauherren**

Ein Bürger wünschte, dass bei privaten Bauvorhaben die Bauherren darauf hingewiesen werden, dass nötige Straßensperrungen nur so errichtet werden, dass auch noch eine Restfahrbahnbreite für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen u.ä. verbleibt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die gemeindlichen Anordnungen so formuliert sind, jedoch zugegebenermaßen teilweise von den Firmen nicht immer eingehalten werden.

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**

**Grün**  
Erster Bürgermeister

**Hofmann**  
Schriftführer